

Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Landeshauptstadt Magdeburg-Südost

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06. April 2006 unter Beschluss Nr.2568-71(III)03, die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1. In den Stadtteilen: Fermersleben, Salbke, Westerhüsen sollen Darstellungen des Flächennutzungsplanes geändert werden.
Die Grenze des Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht exakt der gemeinsamen äußeren Grenze der vorgenannten Stadtteile und ist in der beiliegenden Karte, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.
2. Mit der Änderung soll die Grundlage für eine Neustrukturierung der genannten Stadtteile hinsichtlich ihrer Bodennutzung geschaffen werden. Planerisches Ziel ist es, die ursprünglichen Ortskerne zu stärken und die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Zwischen- und Randbereichen zu reduzieren, um so dem hohen Wohnungsleerstand zu begegnen und brachgefallene Industrieflächen sinnvoll nachzunutzen. Weiterhin wird eine Entmischung des historisch gewachsenen engen Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen angestrebt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch 14-tägige Offenlegung des Beschlusses, begleitet durch Sprechstunden im Stadtplanungsamt Magdeburg, sowie durch eine Bürgerversammlung erfolgen.
4. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. BauGB an dem Verfahren zu beteiligen.

Magdeburg, den 24.04.2006

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/2 vom 11.06.02, die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg - Südost

Magdeburg, den 24.04.2006

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Der Einleitungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg und der Übersichtsplan liegen in der Zeit vom **05.05.2006 bis 07.06.2006** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen (Stellungnahmen) zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.